

Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVB1. I S. 286), § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVB1.1 S. 226), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVB1. Nr. 24) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 20.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Turnow-Preilack

Das sind: 1. Friedhof im OT Turnow
 2. Friedhof im OT Preilack

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz.

(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Turnow-Preilack und der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen. Die Beisetzung anderer Personen kann mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Turnow-Preilack im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zugelassen werden, solange die Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag

Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Schließung zu stellen.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 7 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Turnow-Preilack in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens ein Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Turnow-Preilack kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besucher zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Turnow-Preilack und dem Amt Peitz ist zu folgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Turnow-Preilack ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Turnow-Preilack oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Einfriedungen zu übersteigen, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Hierbei ist eine Abfalltrennung zu beachten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde Turnow-Preilack. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeit

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbebeanmeldung.
- c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde Turnow-Preilack und des Amtes Peitz vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebein Reste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Grabstätten

§ 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- a) für Körper 25 Jahre und
- b) für Totenasche 15 Jahre.

§ 8

Arten der Grabstätten

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Turnow-Preilack stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 9 der Satzung),
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 10 der Satzung),
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 11 der Satzung).

(2) Die genannten Grabstätten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung. Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 9

Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag eines Nutzungsberechtigten vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anstelle eines Körpers auch Totenasche beigesetzt werden. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.

(4) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal: 1,50 m

Breite: 1,00 m

Abstand: 0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 1,40 m

Abstand: 0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 2,50 m

Abstand: 0,40 m

dreistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 4,20 m

Abstand: 0,40 m

§ 10

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit 4 Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

(3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 1,10 m

Breite: 1,10 m

Abstand: 0,40 m

§ 11

Urnengemeinschaftsgrabstätte

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird, ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist in ihrer gesamten Größe so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.
- (2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.
- (3) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken sind nicht zulässig.
- (4) Jede Bepflanzung der Rasenfelder der Urngemeinschaftsgrabstätten ist untersagt. Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

V. Beisetzungen

§ 13

Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Turnow-Preilack. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (nutzungsberechtigte Personen) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstätte ist auch vor Eintritt eines Todesfalls möglich.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechts durch die Gemeinde Turnow-Preilack verlangen.
- (3) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 14 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechts.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechts besteht nicht.

(6) Eine Beisetzung in einem noch freien Grab einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechts mindestens der Dauer der Ruhezeit (§ 7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist und die nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

- a) durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) Kinder,
- c) Eltern,
- d) Geschwister,
- e) Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechts ein Paar (z.B. b) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(10) Lehnen die in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechts ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz die Grabstätte abräumen und die Gräber mit Rasen einsähen. Die Gemeinde Turnow-Preilack ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 14

Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
- b) sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
- c) der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
- d) bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
- e) den Nachweis des Nutzungsrechts, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 15

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Der nutzungsberechtigten Person obliegt die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließen des Grabes, des Transportes und des Versenkens des Sarges oder Urne durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges mindesten 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.

(3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Särge und Urnen

(1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und

Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

(2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist.

§ 17

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

(3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein.

§ 18

Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Dem Antrag ist beizufügen:

1. die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
2. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz versagt werden. Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Auf dem Friedhof in Preilack sind die Grabmäler so zu setzen, dass die Beschriftung zum Hauptweg zeigt.

(3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb

eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

§ 19

Pflichten der nutzungsberechtigten Person

(1) Sofern es sich nicht um die Urnengemeinschaftsgrabstätten handelt, hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Zur Ausübung der Pflegearbeiten kann sich die nutzungsberechtigte Person auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von der nutzungsberechtigten Person anteilig sauber zu halten.

Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz dazu auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Turnow-Preilack ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz berechtigt, auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte von der bisher nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Turnow-Preilack beräumt werden.

§ 20

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

(1) Kommt eine nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 19 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 19 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht

nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instandsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder das Grabmal, die Pflanzen und die sonstigen baulichen Anlagen entfernen. Die Gemeinde Turnow-Preilack ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

VI. Schlussvorschriften

§ 21 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 22 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack zu entrichten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeit oder trotz Untersagung auf den Friedhöfen aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 missachtet,
- d) entgegen § 18 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz errichtet oder verändert,
- e) entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. IS. 2571) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

Haftung

Die Gemeinde Turnow-Preilack haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihre Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Turnow-Preilack nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

§ 25

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 26.02.2010, außer Kraft.

Peitz, den _____

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -